



Fachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr

Wer als Unternehmer(in) im Personenbeförderungsgewerbe Verkehr mit Taxi oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine **Genehmigung** der für den Betriebssitz zuständigen Behörde (Landratsamt/kreisfreie Stadtverwaltung).

Voraussetzung für deren Erteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Taxi- und Mietwagenunternehmens nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der IHK zu erbringen.

Die IHK Regensburg ist zuständig für die Bewerber mit Wohnsitz in der Oberpfalz oder im niederbayerischen Landkreis Kelheim. Die Prüfungsgebühr beträgt 270,00 €. Eine Anmeldung ist jederzeit Online möglich unter www.ihk.de/regensburg/taxi. Liegt diese bei der IHK vor, erfolgt die Einladung ca. 10 Tage vor dem Prüfungstermin.

I. Prüfungsanforderungen

Die Gesamtprüfung besteht aus zwei schriftlichen (je 1 Std.) und einem ggfs. ergänzenden mündlichen Teil (ca. 30 Minuten).

Sie umfasst folgende Sachgebiete:

A. Sachgebiete für innerstaatliche Beförderungen

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht

Berufszugang sowie Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Gewerberecht

allgemeine Regelungen für die Gründung eines Unternehmens

1.3 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere kennen

- a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)
- b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht

1.4 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere kennen

- a) Regeln für Arbeitsverträge (Form, Verpflichtungen, Arbeitsbedingungen/-dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung, Arbeitsverhältnisse usw.)
- b) das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals

1.5 Sozialversicherungsrecht

1.6 Bürgerliches Recht einschl. Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

Der Bewerber muss die wichtigsten Vertragstypen kennen und in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln

1.7 Handelsrecht

Grundkenntnisse der Rechtsformen und Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften

1.8 Steuerrecht

Grundzüge des Steuerrechts: Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
- b) die Kraftfahrzeugsteuern
- c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Kostenrechnung

2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.4 n.B.

2.5 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen
- ein Kassenbuch führen können
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben - Überschussrechnung im Sinne des Einkommenssteuergesetz haben

2.6 Versicherungswesen

Der Bewerber muss vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Haftpflicht, Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Versicherungspflichten kennen.

2.7 n.B.

2.8 n.B.

2.9 Mitzuführende Dokumente

Der Bewerber muss mitzuführende Dokumente und Aufbewahrungsfristen kennen.

3. Technische Normen und technischer Betrieb der Fahrzeuge

3.1 Zulassung und Betrieb

3.2 Instandhaltung und Untersuchung

3.3 Ausrüstung und Beschaffenheit

3.7 Fernsprech- und Funkverkehr

3.9 Bereitstellung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4.1 Verkehrssicherheit

4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen

4.3 Umweltschutz bei der Verwendung und Wartung von Fahrzeugen

5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr

5.1 Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Verkehr und Bestimmungen im benachbarten Ausland

5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokument

Stand: June 2025

Die Prüfung ist bestanden, wenn 60 % (90 Pkt.) der Gesamtpunktzahl (150 Pkt.) und in jedem der drei Teile mindestens 50 % er- reicht werden.



II. Prüfungsvorbereitung

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist nach Art und Umfang freigestellt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literatúrauswahl und bei der Auswahl der Schulungsveranstalter, um keine Empfehlung der IHK handelt. Die Auflistung der entsprechenden Informationen stellt eine Möglichkeit der Prüfungsvorbereitung dar. Beispiele für Lehrbücher, die bei einer fachlich adäquaten Vorbereitung der Eignungsprüfung helfen:

(Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- **Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer**, Verlag Heinrich Vogel, Tel.: 089/203043-1600, www.heinrich-vogel-shop.de
- **Unternehmerprüfung Taxi- und Mietwagen**, Carolin Orth, Tel.:0151/65154930, www.carolin-orth.de

U. a. folgende Veranstalter bieten zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse im IHK-Bezirk an:

(Veranstalter werden von der IHK weder zugelassen noch kontrolliert. Mit dieser Aufzählung ist keine Wertung verbunden! Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!)

- **SVG-Akademie GmbH**, Bullerdeich 36, 20537 Hamburg, Tel. 0711/4019-1132, info@svg-akademie.de, www.svg-akademie.de
- **Fahrschule Jürgen Schleifer**
Schulungsort: Fahrschule Weinzierl, Krankenhausstr. 7, 93149 Nittenau, Tel. 0911/97 12 110, 0171/69 12 929, juergen-schleifer@t-online.de
- **Carolin Orth**, Hauptstr. 16 a, 84186 Vilsheim, Tel. 0151/65154930, www.carolin-orth.de

Einige Veranstalter haben Ihre Vorbereitungskurse in Präsenzünterricht reduziert und bieten ab sofort auch Kurse **ONLINE** an. Für genauere Informationen kontaktieren Sie bitte die Veranstalter direkt oder informieren Sie sich auf der Homepage der Veranstalter.

Veranstalter, die in anderen Regionen Schulungen durchführen, erfahren Sie über die örtlich zuständige IHK. Nach Kursen suchen können Sie auch über das Weiterbildungsinformationssystem WIS der IHKs: <http://wis.ihk.de/>

III. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens **dreijährige durchgehende leitende Tätigkeit** in Unternehmen der oben genannten Art nachweisen können. Die Tätigkeit **muss die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten** (siehe I.) **vermittelt haben**. Das Ende dieser Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Sie auf bestimmten Gebieten bereits eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Hinsichtlich solcher Qualifikationen sind derzeit der/die
 - **Kaufmann-/frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr**
 - **Verkehrsfachwirt/-in**
 - **Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen**
 - **Diplom-Betriebswirt/-in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn**
 - **Diplom-Verkehrswirtschaftler/-in an der Technischen Universität Dresden**
 - **Bachelor Of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn**als fachlich geeignet anerkannt, wenn die Ausbildung **vor dem 4. Dezember 2011 begonnen** worden ist.

Die Anerkennung der fachlichen Eignung ohne Prüfung aufgrund einer mindestens dreijährigen leitenden Tätigkeit ist bei der IHK schriftlich zu beantragen. Im Rahmen der Anerkennung ist auch ein „Fachgespräch“ vorgesehen.

Wir empfehlen, auch wenn bereits eine mindestens durchgehende dreijährige leitende Tätigkeit vorliegt, zu überlegen, ob nicht die Ablegung der Prüfung eine gute Gelegenheit bietet, sich durch die Prüfungsvorbereitung einer zusätzlichen Qualifizierung zu unterziehen und die maßgeblichen Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmeldung

Bitte nutzen Sie unsere Online-Anmeldemöglichkeit

Link:

<https://www.ihk.de/regensburg/hauptnavigation/branchen/verkehr/fachkunde-und-pruefungen/anmeldung-elvis-tax-4816904>

Kurzlink: www.ihk.de/regensburg/tax

E-Mail-Adresse

Bitte nutzen Sie keine allgemeinen E-Mail-Adressen (z. B. info@firma.de), sondern eine **gültige, persönliche E-Mail-Adresse**.

Registrierung im Prüfungsportal

Für diese Prüfung ist eine **Registrierung im Prüfungsportal** erforderlich.

[Zur Registrierung](#)

[Zum Login](#)

Wohnanschrift

Geben Sie Ihre **private Wohnanschrift** an, wie sie in Ihrem Ausweisdokument vermerkt ist. Eine Firmenanschrift ist nicht zulässig.

Prüfungstermin & Teilnahmebedingungen

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin ist erst verbindlich, wenn Sie eine Anmeldebestätigung der IHK erhalten haben.

- **Gebührenbescheid und Einladung:** Diese werden ca. 10 Tage vor der Prüfung per E-Mail an Sie gesendet.
- **Teilnahme nur mit gültigem Identitätsnachweis:**
 - Personalausweis
 - Reisepass
 - Aufenthaltstitel

Rücktritt von der Prüfung

Sollten Sie an der Teilnahme gehindert sein, bestätigen Sie Ihren Rücktritt im Prüfungsportal mit der Schaltfläche „Rücktritt von der Anmeldung“ unter „Meine Termine“ (Prüfung aufklappen).

Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss können 50 % der fälligen Gebühr zurückerstattet werden. Bei Rücktritt am Tag der Prüfung bzw. nach der Prüfung oder Nichterscheinen erfolgt keine Minderung der fälligen Gebühr. Dies gilt auch bei Vorlage einer Krankmeldung.

Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss bereits mit der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Es muss bewiesen werden, dass ein Anspruch auf Nachteilsausgleich vorliegt.

Dazu muss ein Attest eingereicht werden, aus dem hervorgeht, welche nachteilsausgleichende Maßnahmen aus ärztlicher Sicht empfohlen werden.

Wichtig: Bitte laden Sie das Dokument direkt bei der Anmeldung hoch. Nachträgliche Anträge auf Nachteilsausgleich sind nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass ich die Prüfungsgebühr von 270,00 € nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten und deren Einzahlung spätestens bei Prüfungsbeginn mit einem schriftlichen Beleg über die einbezahlte Prüfungsgebühr nachzuweisen habe.



Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gegenüber den Teilnehmern an Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen gem. Art. 13 DS-GVO (Erhebung der Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an einer Fach-/ Sachkundeprüfung, Weiterbildungsprüfung oder Unterrichtung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 03 55, 93016 Regensburg
Telefon: 0941 5694-0, Fax: 0941 5694-279, E-Mail: info@regensburg.ihk.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 5694-344, Fax: 0941 5694-5344, E-Mail: datenschutz@regensburg.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Organisation und Durchführung von Fach-/Sachkundeprüfungen, Weiterbildungsprüfungen oder Unterrichtungen sowie der Ausstellung von Zeitschriften verarbeitet. Außerdem werden die Daten für statistische Auswertungen verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit der jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg und auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BayDSG (Organisationsuntersuchungen und Geschäftsstatistiken) verarbeitet. Die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Prüfungen/Unterrichtungen finden Sie in der Übersicht der IHK-Aufgaben unter: <https://www.ihk-regensburg.de/ihk-aufgaben>

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir gesetzlich hierzu verpflichtet sind oder Sie vorab in die Datenübermittlung eingewilligt haben.

Eine Datenweitergabe findet an unsere mit der Organisation und Durchführung einer Prüfung/Unterrichtung oder mit deren statistischer Auswertung beauftragte Personen und externe Dienstleister statt. Hierzu zählen Aufsichtspersonen, Prüfer und Korrektoren sowie Datenverarbeiter im Auftrag, z. B. zur Durchführung und Organisation von IHK-Prüfungen / Unterrichtungen, Hostler und sonstige IT-Dienstleister wie externe Administration, Wartung und Fernwartung; Entsorger von Akten/Datenträger und. Unsere Dienstleister haben für diese Verarbeitungstätigkeiten Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Datenlöschung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, bezogen auf Geschäftsbriefe nach sechs Jahren, bezogen auf die Rechnungsstellung nach zehn Jahren.

Darüber hinaus richten sich die Aufbewahrungsfristen nach den Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg, sofern nicht Teilnehmerdaten darüber hinaus benötigt werden, um Zeitschriften bzw. Teilnahmebestätigungen ausstellen zu können.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Soweit Sie in die Verarbeitung durch die IHK Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO (Vertrag bzw. Vorvertrag) oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO (hoheitliche Aufgabe) in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen, Verordnungen, Prüfungsordnungen oder Satzungen der IHK Regensburg. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Sie nicht an der jeweiligen Prüfung/Unterrichtung teilnehmen.



Das Personenbeförderungsgewerbe

1. Allgemeines

Die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kfz) unterliegt den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Ausgenommen davon sind durch die Freistellungs-Verordnung verschiedene Beförderungen, „es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist“.

Nach dem PBefG sind Kfz zu unterscheiden als

- **Pkw:** Kfz, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist;
- **Kraftomnibus:** Kfz, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen geeignet und bestimmt ist.

2. Subjektive Berufszugangsvoraussetzungen

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen befördern, brauchen dafür eine Genehmigung. Um diese zu bekommen, müssen drei Berufszugangsbedingungen erfüllt werden. Diese sind festgelegt in der Berufszugangs-Verordnung für den Straßenpersonenverkehr.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind, d.h. es müssen Eigenmittel in einer bestimmten Höhe nachgewiesen werden (Omnibusverkehr: 9000 Euro für das erste und 5000 Euro für jedes weitere Fahrzeug / Taxi- und Mietwagenverkehr: 2250 Euro für das erste und 1250 Euro für jedes weitere Fahrzeug).

Die **persönliche Zuverlässigkeit** (Nachweis u.a. durch ein polizeiliches Führungszeugnis) ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens von Schäden und Gefahren bewahrt werden.

Die **fachliche Eignung** wird in der Regel durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung bei der zuständigen IHK nachgewiesen. Fachlich geeignet ist auch, wer eine mehrjährige leitende Tätigkeit in einem Straßenpersonenverkehrsunternehmen oder z.B. die erfolgreiche Ausbildung zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn-

und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr nachweisen kann.

3. Verkehrsarten und Genehmigungen

Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 PBefG). Die erforderliche Genehmigung wird vom Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung erteilt.

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt (§ 49 Abs. 4 PBefG). Die Genehmigung hierfür wird ebenfalls vom Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung erteilt.

Beim **Omnibusverkehr** wird unterschieden zwischen **Linienverkehr** (§ 42 ff. PBefG) und **Gelegenheitsverkehr** (§ 48 ff. PBefG).

Zum Gelegenheitsverkehr zählen z.B. Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen. Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Omnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und durchführt. Ferientzielreisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Omnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Die Genehmigungen für den Omnibusverkehr werden von der zuständigen Bezirksregierung (Regierung der Oberpfalz / Regierung von Niederbayern) erteilt.

Bei Ausflugsfahrten/Ferientzielreisen mit Pkw ist zu beachten, dass hierfür der fachliche Eignungsnachweis für den Omnibusverkehr benötigt wird.

Bei der Tätigkeit von Hilfsorganisationen im gewerblichen Personenverkehr ist eine spezielle „Richtlinie über die personenbeförderungsrechtliche Behandlung von gewerblichen Krankenfahrten und gewerblichen Behindertenfahrten“ zu beachten.

Führer von Fahrzeugen, die bei bezeichneten Verkehrsarten eingesetzt werden, müssen außerdem im

Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (§ 48 Fahrerlaubnisverordnung - FeV).

Die Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal sind u.a. in einer EG-Verordnung festgelegt.

Führer von **Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen** die nach dem 10.09.2008 den „D“- Führerschein erwerben, müssen eine zusätzliche Grundqualifikation absolvieren. Alle „D“- Führerscheininhaber müssen alle fünf Jahre eine Weiterbildung absolvieren. Infos dazu enthält unser spezielles Infoblatt „Krafftfahrerqualifikation“.

4. Tipps und Hinweise

Die **Beförderungspreise** im Personenbeförderungsgewerbe können - außer im Taxiverkehr bzw. im Linienerverkehr - frei vereinbart werden. Die Kalkulation der Angebotspreise des Personenbeförderungunternehmens sollte auf der Basis einer soliden, auf das eigene Unternehmen bezogenen **Kostenrechnung** erfolgen.

Weitere Auskünfte zum Personenbeförderungsgewerbe erteilt IHK-Verkehr. Hier ist auch die Anmeldung zur fachlichen Eignungsprüfung vorzunehmen: Herr Andreas Jerouschek, Tel.: 0941/5694-232, Fax: 0941/5694-5232.

5. Rechtsgrundlagen u.a.

- ◆ Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- ◆ Freistellungs-Verordnung PBefG
- ◆ Berufszugangs-Verordnung PBefG
- ◆ Richtlinie über die personenbeförderungsrechtliche Behandlung von gewerblichen Krankenfahrten und gewerblichen Behindertenfahrten
- ◆ Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- ◆ Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

6. Wichtige Adressen

- ◆ IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim – Verkehr, D. Martin-Luther- Str. 12, 93047 Regensburg
Tel. 0941/5694-232, Fax 0941/5694-5232

- ◆ Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.
Engelhardstr. 6, 81369 München
Tel. 0 89/725 15 25, Fax 0 89/77 24 62
- ◆ Taxiverband München e. V.
Rosenheimer Str. 139,
81671 München,
Tel.: 089/49004494
- ◆ Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg
Tel. 040/3980-0, Fax 0 40/39 80 16 66
- ◆ Regierung der Oberpfalz, Verkehrsreferat
Emmeramsplatz, 93047 Regensburg
Tel. 0941/5680-0, Fax 0941/5680-188
- ◆ Regierung von Niederbayern, Verkehrsreferat
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Tel. 0871/808-01, Fax 0871/808-1002
- ◆ Landratsämter:
Amberg-Sulzbach, Tel. 09621/39-621
Cham, Tel. 09973/78-521
Kelheim, Tel. 09441/207-329,
Neumarkt, Tel. 09181/470-179
Neustadt/WN, Tel. 09602/79-3310
Regensburg, Tel. 0941/4009-386
Schwandorf, Tel. 09431/471-166
Tirschenreuth, Tel. 09631/88-402
- ◆ Kreisfreie Städte:
Amberg, Tel. 09621/10-530
Regensburg, Tel. 0941/507-1385
Weiden, Tel. 0961/81-3603

Weitere Infos sind zu finden unter ihk-regensburg.de → Menü → Branchen → Verkehr und Logistik → Personenverkehr.

Stand: März 2024 - Alle Angaben ohne Gewähr



IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5 232
jerouschek@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de